



Verfahrensweise von der Eröffnung des Bachelor-Verfahrens bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit

1. Die / der Studierende lädt den „Antrag Eröffnung des Bachelor-Verfahrens“ aus dem Internet herunter und füllt diesen aus. Entsprechend der Festlegungen der Prüfungsordnung müssen vor Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit mindestens 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

2. Die / der Studierende gibt den Antrag im Prüfungsamt ab. Dort wird daraufhin das „Bachelor-Protokoll“ mit den persönlichen Angaben versehen und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet, um die offizielle Zulassung zur Ausgabe eines Bachelor-Themas zu erhalten. Das Prüfungsamt schickt anschließend das Bachelor-Protokoll mit der Zulassung an die betreuende Professorin / den betreuenden Professor.

3. Die Aufgabenstellung wird nach den erfolgten Absprachen der betreuenden Professorin / dem betreuenden Professor mit der Bachelorandin / dem Bacheloranden erstellt und von ihr / ihm sowie der zuständigen Studiengangsleiterin / dem zuständigen Studienrichtungsleiter unterschrieben. Das Bachelor-Protokoll wird durch die ausgebende Professorin / den ausgebenden Professor um die Angaben:

- Thema der Bachelor-Arbeit
- Abgabetag
- Name der ausgebenden Professorin / des ausgebenden Professors, 1. und 2. Gutachterin / Gutachter
- Abgabetag (entsprechend der prüfungsordnungsspezifischen Bearbeitungszeit)

ergänzt und an das Prüfungsamt zur Unterschrift durch die Prüfungsausschussvorsitzende / den Prüfungsausschussvorsitzenden übermittelt.

4. Nach Rückgabe des unterschriebenen Bachelor-Protokolls durch das Prüfungsamt verbleibt es in der Regel im Büro der betreuenden Professorin / des betreuenden Professors bzw. wird der / dem Studierenden mit der Originalaufgabenstellung ausgehändigt.

5. Entsprechend der Regularien der Prüfungsordnung kann das Thema nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn die / der Studierende bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.





6. Bei Termenschwierigkeiten ist zu beachten:

- Ein Verlängerungsantrag (Antragstermin, Grund - stichhaltige Begründung und Verlängerungsdatum) ist mindestens drei Wochen vor dem Ende der eigentlichen Bearbeitungsfrist über die betreuende Professorin / den betreuenden Professor und dessen Befürwortung zusammen mit dem Bachelor-Protokoll an das Prüfungsamt zu richten. Nur im Falle einer Erkrankung als Grund der Verlängerung (Vorlage des Krankenscheines zusammen mit Bachelor-Protokoll) kann sich diese Frist verkürzen.
- Antragstermin, Grund und Verlängerungsdatum werden durch das Prüfungsamt auf dem Bachelor-Protokoll vermerkt.
- Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag.

7. Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache in zwei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form auf einem geeigneten Speichermedium beim Prüfungsamt spätestens zum Abgabetermin (zu den Öffnungszeiten oder nach individueller Terminvereinbarung) einzureichen.

Bei der Abgabe hat die / der Studierende schriftlich zu erklären, ob die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete eigene Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

Auf dem Bachelor-Protokoll wird die fristgemäße Abgabe bestätigt und die beiden Exemplare werden zusammen mit dem Bachelor-Protokoll an die betreuende Professorin / den betreuenden Professor übermittelt. Sollte es gewünscht sein, dass die / der Studierende nach der vollständigen und fristgemäßen Abgabe der Bachelor-Arbeit im Prüfungsamt die Arbeit selbstständig bei der betreuenden Professorin / dem betreuenden Professor abgibt, ist es erforderlich, dass die betreuende Professorin / der betreuende Professor dies schriftlich dem Prüfungsamt anzeigt.

8. Bitte beachten Sie § 20 - Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit und Kolloquium (§ 19 für den Bachelor-Studiengang Verfahrenstechnik und Naturstofftechnik, bzw. § 18 für den Bachelor-Studiengang Werkstoffwissenschaft) sowie § 27 - Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit und Dauer des Kolloquiums (§ 26 für den Bachelor-Studiengang Verfahrenstechnik und Naturstofftechnik, bzw. § 25 für den Bachelor-Studiengang Werkstoffwissenschaft) der Prüfungsordnungen für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Naturstofftechnik sowie Werkstoffwissenschaft.

9. Bitte beachten Sie, dass die Ausstellung des Zeugnisses und der Bachelor-Urkunde nur nach Erbringung aller erforderlichen Leistungen entsprechend des Studienablaufplans und gesonderter Antragstellung erfolgt.